

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 6

Artikel: Revision der Genfer Konvention

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ebenso gefährlich ist, wie der allzu große Wärmeverlust, aber bei kalter Witterung soll der Körper ausgiebig geschützt werden, selbst wenn die „Mode“ hundertmal das Gegenteil verlangt. Erst wenn das Kind blühend und gesund das entsprechende Alter erreicht, dann mag es sich den Forderungen dieser Tyrannin unterwerfen; sein gestählter Körper wird leichter denselben Widerstand bieten können. Bis dahin aber soll es nicht modern, sondern vernünftig erzogen werden. („Deutsches Rotes Kreuz.“)

Revision der Genfer Konvention.

Der Bundesrat hat die an dieser Konvention beteiligten Regierungen zur Teilnahme an einer Konferenz in Genf eingeladen und ihnen ein von ihm ausgearbeitetes Programm übermittelt; als Zeitpunkt des Zusammentrittes dieser Konferenz hat der Bundesrat den 14. Sept. 1903 in Aussicht genommen.

Die Genfer Konvention vom 22. August 1864 (Erleichterung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs) erwies sich bekanntlich schon sehr bald nach ihrem Inkrafttreten als revisionsbedürftig und die in einer zweiten Genfer Konferenz aufgestellten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868, welche zur Beseitigung der Mängel bestimmt waren, die der ursprünglichen Konvention anhafteten, haben niemals völkerrechtliche Kraft erlangt, weil diese Zusatzartikel unglücklicherweise mit Bestimmungen über die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg verquickt waren. Auf diese sogen. „Marine“-Artikel konnten sich die Vertragsmächte nicht einigen und so blieben die „Zusatzartikel“ als Ganzes ein frommer Wunsch oder ein Programm, welches allerdings in sozusagen allen Kriegen seit 1868 durch besondere Abmachung der kriegführenden Staaten für Kriegsdauer als vervollständigung der ursprünglichen Genfer Konvention anerkannt wurde. Bei Anlaß der Haager Friedenskonferenz wurde nun die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg völkerrechtlich selbständig geordnet und dem Bundesrate der Wunsch ausgesprochen, die Revision der Genfer Konvention möge beförderlichst an die Hand genommen werden. Dies soll nun, nachdem der Kriegslärm in Südafrika verklungen, in der dritten Genfer Konferenz geschehen und es ist zu hoffen, daß das Werk in möglichst humanem Geiste gedeihe, soweit dies nur irgendetwas mit dem Kriegszweck vereinbar ist.

Die an der Genfer Konvention beteiligten Staaten sind außer der Schweiz folgende: Argentinische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Congo, Corea, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Österreich-Ungarn, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, Spanien, Türkei, Uruguay und Venezuela.

Schweiz. Militär-Sanitäts-Verein.

Aus den Jahresberichten der Sektionen.

9. Entlebuch. — Mitgliederbestand Ende 1902: 14 Aktive und 6 Passive. Von den Aktiven gehören zur Sanitätsgruppe 8, zur Landsturmsanität 4, zu andern Truppen 2. Der Verein hatte 108 Fr. 01 Einnahmen, 92 Fr. 80 Ausgaben und einen Aktivosaldo von 41 Fr. 56 auf Jahresluß. Es wurden 1 Vortrag und 3 Übungen abgehalten. Der Bericht führt Klage über Teilnahmslosigkeit und Mangel an Uneroffizieren. Von den Ärzten der Gegend hat nur Hr. Dr. Studer in Escholzmatt sich des Vereins angenommen.

10. Freiburg. — Diese im Berichtsjahr neu entstandene Sektion weist einen Mitgliederbestand von 12 Aktiven auf, von denen 10 zur Sanitätsgruppe, 2 zu anderen Truppengattungen gehören. Die Rechnung ergibt 30 Fr. 50 Einnahmen und 26 Fr. 45 Ausgaben und somit einen Kassabestand auf Ende 1902 von 13 Fr. 05. An der Gründungsfeier Ende November wurde vom Präsidenten Hrn. Dr. König ein Vortrag gehalten; die weitere Vereinstätigkeit wird in den folgenden Bericht fallen.